

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Ergoldsbach (Mittagsbetreuungssatzung - MBS)

vom 18. Juli 2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Ergoldsbach folgende

Satzung:

§1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Schulverband Ergoldsbach bietet an der Grundschule Ergoldsbach eine Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schüler/innen der Grundschule und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich an die Schüler/innen der jeweiligen Schule.
- (4) Den Schüler/innen wird Gelegenheit geboten, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben. In der verlängerten Mittagsbetreuung findet zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung statt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass damit kein Nachhilfeunterricht verbunden ist.

§2

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung hat schriftlich über den Anmeldebogen bei der jährlichen Schuleinschreibung oder bei dem Träger der Einrichtung (Schulverband Ergoldsbach) zu erfolgen.
- (2) In der Mittagsbetreuung können Schüler/innen der jeweiligen Schule angemeldet werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Mittagsbetreuungsleitung sowie dem Schulverband Ergoldsbach anzuzeigen. Zusätzlich sind Änderungen in der Bankverbindung dem Schulverband Ergoldsbach anzukündigen.
- (5) Die Anmeldung gilt nur für das jeweilige Schuljahr und ist jährlich neu vorzunehmen. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

§3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in einer Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 8 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Schüler, die in den Mitgliedsgemeinden wohnen,
 2. Schüler, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind
 3. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
 4. Schüler, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden
 5. Altersstufe der Schüler
- (2) Nicht aufgenommene Schüler werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Träger (Schulverband Ergoldsbach). Sollten Zahlungsrückstände aus einer vorhergehenden Betreuung bestehen, kann eine Neuaufnahme nicht erfolgen.
- (4) Das Kind kann in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden, sobald die Anmeldeformulare vollständig ausgefüllt dem Träger (Schulverband Ergoldsbach) vorliegen und kein Grund zur Nichtaufnahme besteht.
- (5) Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten werden von einer Aufnahme, ebenso von einer Nichtaufnahme, schriftlich verständigt.

§4 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen der Mittagsbetreuung sind an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Der Umfang der Betreuungszeit wird im Einzelfall nach der jeweiligen Bedarfslage durch den Schulverband Ergoldsbach festgelegt.
- (2) Angeboten werden eine Mittagsbetreuung bis 13.00 Uhr (Montag bis Freitag) und eine verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.45 Uhr (Montag bis Donnerstag) an der Grundschule Ergoldsbach.
- (3) Eine Buchung von mindestens 2 Tagen ist bei der verlängerten Mittagsbetreuung verpflichtend.
- (4) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen sind die Mittagsbetreuungen geschlossen.
- (5) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuungen erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§5 Besuchs- und Abholzeiten

- (1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel im Anschluss an den Unterricht, ist aber nicht verpflichtend. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich bis spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden.
- (2) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

§6 Krankheit und Anzeigepflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind unverzüglich der Aufsicht der Mittagsbetreuung mitzuteilen, dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Betreuung nicht betreten.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Medikamente werden nur mit ärztlicher Verordnung und schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten vom Betreuungspersonal verabreicht.
- (5) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§7 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Mittagsbetreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schüler/innen in der Mittagsbetreuung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbstständigen Verlassen der Mittagsbetreuung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten.
- (2) Soweit der Heimweg der betreuten Schüler/innen nicht selbstständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten, zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schüler/in zu sorgen.
- (3) Die Schüler/innen dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schüler/innen wird keine Haftung übernommen.

- (5) Aufgenommene Schüler/innen genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen, die auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden, unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.
- (6) Der Schulverband Ergoldsbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung (Schulverband Ergoldsbach) nicht.

§8

Beendigung des Besuchs der Mittagsbetreuung; Änderung der Betreuungszeit

- (1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen, endet
 1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule,
 2. durch Abmeldung eines Kindes durch einen Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2 sowie
 3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen, dringlichen Grundes, insbesondere Umzug, langfristige Erkrankung, Änderung der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten oder Schulwechsel möglich. Das Vorliegen eines wichtigen, dringlichen Grundes ist nachzuweisen.
- (3) Eine Abmeldung/Änderung der Betreuungszeit ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist direkt beim Träger der Mittagsbetreuung (Schulverband Ergoldsbach) vorzunehmen. Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

§9

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 2. durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,

3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
4. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen worden ist.

§10 Mittagsverpflegung

Bei Buchung der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.45 Uhr ist auch ein Mittagessen enthalten und wird monatlich abgerechnet. Die Kosten für bereits bestellte Mittagessen sind auch im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben aus persönlichen Gründen zu entrichten.

§11 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Ergoldsbach, 18.07.2022

Schulverband Ergoldsbach



Ludwig Robold
Schulverbandsvorsitzender